



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 14

Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.04.2013

42. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Haushaltssatzung 2013 176

Ratssitzung am 25.04.2013 179

#### **Stadt Osterode am Harz**

Bebauungsplan Nr. 86 "Standortschießanlage/Mun.-Depot", erneute öffentliche Auslegung 180

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim**

Flurbereinigungsverfahren Dorste 182

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2013

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 7. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.578.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.526.400 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.062.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.636.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.000 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Kur- und Touristikbetriebes für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Erfolgsplan</b> mit	
1.1	Erträgen in Höhe von	1.343.000 €
1.2	Aufwendungen in Höhe von	1.343.000 €
2.	im <b>Vermögensplan</b> mit	
2.1	Einnahmen in Höhe von	68.000 €
2.2	Ausgaben in Höhe von	68.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Kur- und Touristikbetriebes werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Kur- und Touristikbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kur- und Touristikbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Hebesatz 370 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) Hebesatz 370 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

Hebesatz 370 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 15.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 7. Februar 2013

Dr. Gans  
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz am 04.03.2013 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2013 bis zum 29.04.2013 im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten (Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 11.04.2013

( Dr. Gans )  
Bürgermeister

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 17.04.2013

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 25. April 2013, um 18.00 Uhr**, findet in der Pausenhalle der Grundschule Barbis eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes Herzberg am Harz und des Landgerichtes Göttingen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Verhandlungen über den Verkauf bzw. die Nutzung des ehem. Schickert-Geländes
- Präsentation des Entwurfes für die Neugestaltung des Internetauftritts der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Standortschießanlage/Mun.-Depot“ der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 86 „Standortschießanlage/Mun.-Depot“ der Stadt Osterode am Harz beschlossen. Der Planbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Standortschießanlage/Mun.-Depot“ der Stadt Osterode am Harz kann mit Begründung gemäß § 4 a (3) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 25. April 2013 bis einschließlich 10. Mai 2013**

an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde der Bebauungsplan geändert. Aufgrund dieser Änderung ist die erneute Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB erforderlich.

Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

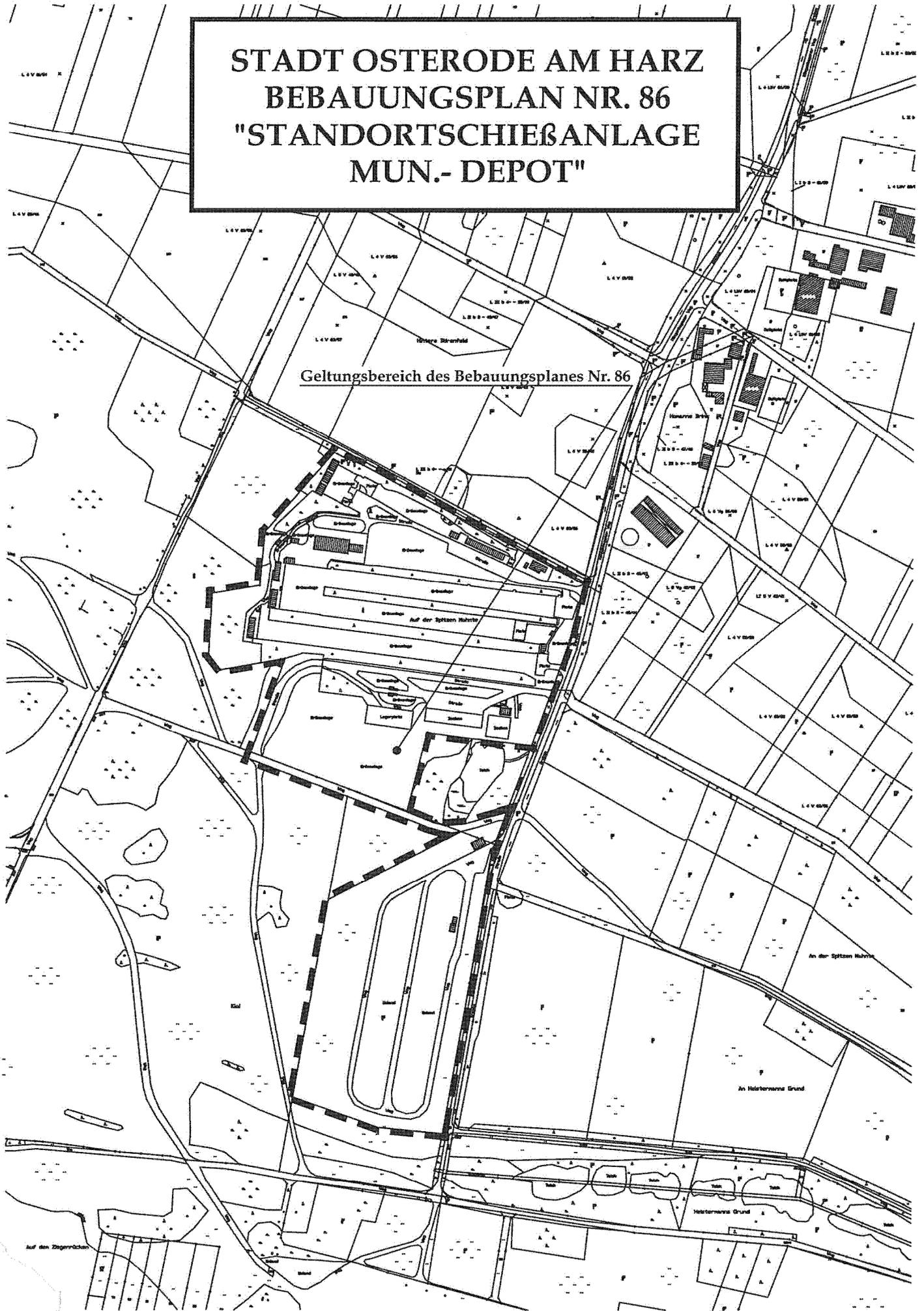
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 10. Mai 2013 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Osterode am Harz, 15.04.2013

Der Bürgermeister  
gez. Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 86  
"STANDORTSCHIEßANLAGE  
MUN.- DEPOT"**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86



**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Amt für Landentwicklung Göttingen  
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen,  
Regionaldirektion Northeim (LGLN)**  
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.1-611-2501 -05 - 22/13

Göttingen, 9.04.2013

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zulässigkeitsentscheidung für den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für die Flurbereinigung **Dorste**, Landkreis Osterode am Harz, vom Amt für Landentwicklung Göttingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dorste der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) aufgestellt worden.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Göttingen - den Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt. Gegenstand der Genehmigung sind die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, welche in den Planunterlagen,

- I. Karte zum Plan nach § 41 FlurbG**
- II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen**
- III. Erläuterungsbericht**

farbig dargestellt bzw. beschrieben sind. Diese Planunterlagen sowie die Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung vom 08.04.2013 liegen bei der

**Stadt Osterode am Harz, Eisenstein Str. 1, 37520 Osterode am Harz**

ab sofort bis einschließlich 17.05.2013 während der Dienststunden im Bauamt öffentlich zur Einsichtnahme aus.

#### **Gründe**

Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse betroffen. Zweck der Plangenehmigung ist es, die öffentlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen zu regeln und alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.

Der Plan wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dorste aufgestellt und ist mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt worden.

Die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) anerkannten Naturschutzvereinigungen sind entsprechend § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104) über den Inhalt und den Ort des Vorhabens in

Kenntnis gesetzt worden. In Verfahren, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Dem ungeachtet ist ihnen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Bekanntmachung vom 18.02.2013 festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 123) im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG ergeben hat, dass für dieses Vorhaben eine UVP unterbleiben kann. Die Öffentlichkeit ist durch Bekanntgabe dieser Feststellung im Nds. Ministerialblatt Nr. 9 / 2013 S. 224 informiert worden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind somit erfüllt.

  
(Holzapfel)

